STADT FURTWANGEN I. SCHW.

BP 'ERWEITERUNG WANNE I – HOFBAUERNHOF' § 13B BAUGB 78120 FURTWANGEN - SCHÖNENBACH

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG



Auftraggeber



STADT FURTWANGEN I. SCHW.

AMT PLANEN, BAUEN, TECHNIK

MARKTPLATZ 4

78120 FURTWANGEN I. SCHW.

Auftragnehmer



Stand: 07. Oktober 2019 /aktualisiert 14. Mai 2020

Inhalt

1.	Anlass und Zielsetzung	Seite 2
2.	Untersuchungsgebiet	Seite 2
3.	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten bzw. Artengruppen	Seite 2
4.	Fazit	Seite 6
5.	Minimierungs- und Ausgleichskonzept für die Biotopflächen	Seite 6
6.	Anhang 1: Entwurfsplanung BIT Ingenieure 14.05.2020	Seite 8

1. Anlass und Zielsetzung

Ursache und Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist die Absicht der Stadt Furtwangen i. Schw. im Bereich Schönenbach eine Wohngebietserweiterung zu erschließen.

Da das Plangebiet an die vorhandene Wohnbebauung von Schönenbach grenzt und ca. 7.300 m² umfasst, soll das Planverfahren als Erweiterungsbebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden.

Vorgesehen ist die Erschließung von 6-7 Bauplätzen im Bereich der Vogt-Dufner-Straße und der Straße 'Am Hofrain' zwischen der bestehenden Bebauung im Westen und dem Hofbauernhof im Osten.

2. Untersuchungsgebiet

Auf der Erweiterungsfläche sind zwei Biotopflächen (Biotop Nr.: 179153266162) in Form von einer Magerrasenfläche und einem fichtengeprägten Feldgehölz von dieser Planung betroffen. Letztgenanntes schließt unmittelbar an den Siedlungsrand an.

Auf der trockenen, flachgründigen Südhanglage etwas oberhalb der Breg entwickelten sich artenreiche Borstgrasrasen, in denen bei früheren Kartiergängen noch Silberdisteln anzutreffen waren. Heute dominieren Drahtschmiele, Ruchgras und in den höherwertigen Bereichen Bärwurz die Fläche.

Das nadelholzdominierte Feldgehölz wird schon seit vielen Jahren als erweiterte Gartenfläche mitbenutzt. Kompostmieten und Gehölzschnitt sowie rasenartige intensive Unterwuchsnutzung prägen im Süden das Bild. Richtung Norden ist die Nutzung extensiver und besitzt Waldcharakter mit einer Spielhütte, dort sind die Fichten aber auch nicht mehr Teil des Biotops.

In Verlängerung der Straße 'Am Hofrain' wurden ein Teil der Feldgehölze (ca. 450 m² im Süden der Fläche) offensichtlich bereits 2017 entfernt bzw. auf den Stock gesetzt. Die vorhandenen Laubgehölze weisen entsprechende Stockausschläge auf.

3. Bestand und Betroffenheit geschützter Arten bzw. Artengruppen

Zur Einschätzung des Eingriffs in den Artenhaushalt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Genehmigungsbehörde des Landkreises gefordert. In der vorliegenden Arbeit wurde auf Grundlage der Habitatstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Planungsbereich vorkommen und durch das Vorhaben im Sinne des §§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigt werden können.

Bei Ortsbegehungen am 23. Mai, 04. Juni und 14. August 2019 wurden zu entsprechend an die zu untersuchenden Artengruppen angepasste Uhrzeiten die verschiedenen Artengruppen erhoben bzw. gezielt nach seltenen Arten des Lebensraums Feldgehölz und Magerwiese sowie gefährdeten Arten aus der Biotopkartierung nach § 32 BNatSchG gesucht.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt mit § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 folgendes:

- (1) Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus

Nachfolgende Tabelle listet die planungsrelevanten Artengruppen bzw. Einschätzung deren Population im Planungsgebiet (A), eine Einschätzung ihrer Beeinträchtigung (B) sowie Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen (C) auf.

Art/ Artengruppe	Mögl. Vor- kommen	A) B) C)	B) Einschätzung der Beeinträchtigung				
Vogelarten	ja	A)	A) Bei den Begehungen wurden Einzelsichtungen bzw. – rufe von Elster, Amsel, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Buchfink sowie der Goldammer festgestellt. Außer der auf der Vorwarnliste geführten Goldammer, sind damit die angetroffenen Arten auf der roten Liste Baden-Württemberg als 'ungefährdet' eingestuft.				
			Deutscher	Wissenschaftl.	Rote Liste		
			Artname	Artname	Einstufung BW		
			Amsel	Turdus merula	Ungefährdet		
			Buchfink	Fringilla coelebs	Ungefährdet		
			Elster	Pica pica	Ungefährdet		
			Hausrot-	Phoenicurus	Ungefährdet		
			schwanz	ochruros			
			Goldammer	Emberiza citrinella	Vorwarnliste		
			Kohlmeise	Parus major	Ungefährdet		

3/8

Bäume in Form v und Zitterpappeln		Für eine Nutzung der vorherrschenden sehr lichten Bäume in Form von Fichten, Kiefern, einzelnen Birken und Zitterpappeln durch Freibrüter konnten weder in 2018 noch in 2019 Anhaltspunkte gefunden werden.
		Aufgrund der vorhandenen, siedlungstypischen Vorbelastungen des Gebietes in Form von Menschen (incl. zahlreichen Hundespaziergängern), freilaufenden Katzen und allgemeinen Störgeräuschen ist grundsätzlich mit störungstoleranten, häufigeren Vogelarten in geringer Anzahl zu rechnen. Störungsempfindliche, seltene Vogelarten sind in diesem Bereich auch zukünftig nicht zu erwarten. B) Mit der Rodung von Gehölzen können Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (in erster Linie Ruhestätten) erfüllt werden. Sollten die Arbeiten während der Brutperiode durchgeführt werden, so können zusätzlich Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verstöße gegen § Abs. 1 Nr. 2 sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten. C) Durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist nach § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden. Indem vorab entsprechende Ersatzpflanzungen an Laubgroßgehölzen mit einem gestuften Strauchsaum im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes realisiert werden, ist mittelfristig ein hochwertigerer Ersatzlebensraum für die Vogelarten zu schaffen, zu pflegen und zu unterhalten.
Fledermäuse	Nein	 A) Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, insbesondere Baumhöhlen. Weiterhin sind keine Gebäude im Planungsbereich vorhanden, die als Unterschlupf oder Bruthabitat dienen können. Brutvorkommen können somit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Planungsraumes als Nahrungshabitat ist sehr wahrscheinlich. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes ist nicht von einer Beeinträchtigung der Fledermäuse auszugehen. B) Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. C) Kein Handlungsbedarf
Reptilien	Nein	 A) Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, insbesondere Kleinstrukturen. Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. Lediglich die Straßenböschung im Süden des Planungsgebiets böte sonnigen Lebensraum. Da diese jedoch regelmäßig gemäht bzw. gemulcht wird, kommt sie als Habitat kaum infrage. B) Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. C) Kein Handlungsbedarf

Amphibi	Nois	۸۱	lm lintana	hungagahiat f-	blon socsatialia
Amphibien	Nein	,	Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.		
		B)	Durch das Planungsvorhaben werden keine		
		C/	Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
Schmetter-		C)	Kein Handlungsk		wurden einzelne
linge		(A)	Im Rahmen der Begehungen wurden einzelne Exemplare von Schwalbenschwanz, Kleinem Feuerfalter und Braunem Feuerfalter angetroffen.		
			Deutscher Wissenschaftl. Schutzsta		Schutzstatus
			Artname	Artname	nach BNatSchG
			Brauner	Lycaena tityrus	Besonders
			Feuerfalter		geschützt
			Kleiner	Lycaena phlaeas	Besonders
			Feuerfalter		geschützt
			Schwalben-	Papilio machaon	Besonders
			schwanz		geschützt
Heuschrecken		B) C) A)	Feuerfalter, fehlen die notwendigen Ampferarten als Nahrungsgrundlage. Auch der Schwarzfleckige Ameisenbläuling für den zwar Feldthymian vor Ort zu finden ist, fehlen die nötigen Wirtsameisen (Myrmica sabuleti). Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Kein Handlungsbedarf Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden folgende Heuschrecken - Arten angetroffen:		
			Deutscher	Wissenschaftl.	Rote Liste
			Artname	Artname	Einstufung BW
			Bunter Grashüpfer	Omocestus viridulus	Vorwarnliste BW, nicht gefährdet im Schwarzwald
			Gemeiner	Chorthippus	Nicht gefährdet
			Grashüpfer	parallelus	
			Roesels	Metrioptera	Nicht gefährdet
			Beißschrecke	roeselii	
		В)	,		
		C,	Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.		
		(C)	Kein Handlungsbedarf		

4. Fazit

Bei den augenscheinlich betroffenen und betrachteten Artengruppen wird weder der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt, noch ist von einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr 4 besonders geschützter Pflanzenarten auszugehen.

Die geringe Größe des Planbereiches lässt keinen negativen Einfluss auf die lokalen Populationen erwarten.

Hingegen ist von einem Lebensraum- und Nahrungshabitatverlust für einige Fledermaus-, Schmetterlings- und Vogelarten auszugehen. Inwiefern sich diese auf den neu entstehenden Gartengrundstücken ausgleichen lassen lässt sich zum derzeitigen Planungsstand nicht sicher sagen.

Zumindest sollten die potentiellen Bauherren auf die Schaffung naturnaher Gärten dringend hingewiesen werden und im Bebauungsplan entsprechende Vorgaben (Dachbegrünungen, Vogelnistkästen und Fledermauskästen an Gebäuden und in den Gärten) gemacht werden, um den Schmetterlings-, Vogel- und Fledermausarten Lebensund Nahrungsraum zu bieten. Eine Überprüfung der Umsetzung dieser Vorgaben ist erforderlich.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit sträucherreichem gestuftem Waldrand, Mischwald und die Extensivierung und Schaffung von Magerwiesen im näheren Umfeld, sollten ausreichend Habitat und Nahrungsgrundlage für diese Arten und –gruppen bieten. Nähere Angaben hierzu im Minimierungs- und Ausgleichskonzept für die Biotopflächen.

Büro für Grün- & Landschaftsplanung

Dipl. Ing. FH Doris Hug

Dais Ag

Bregenbach 9 78120 Furtwangen – Neukirch

Furtwangen - Neukirch, 07. Oktober 2019

aktualisierter Anhang: 14. Mai 2020











Fotos des Planungsbereichs



Büro für Grün- & Landschaftsplanung ** Doris Hug ** Bregenbach 9 ** 78120 Furtwangen – Neukirch www.hug-landschaftsplanung.de